

**Auszahlungsantrag 2022 zur Freiwilligen Vereinbarung  
Aktive Begrünung - Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen -**

**Kooperation Leer**

**WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,  
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR**

(bis zum untenstehenden Termin bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,  
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.:           03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: <b>01.01.2018 bis 31.12.2022</b>	
<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
<b>Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen)</b>	<b>I. E</b>

**Bewirtschaftungsauflagen:**

**Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen und Begrenzung der Stickstoffdüngung**

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den unten aufgeführten Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, nach der Hauptfruchternte (kein Mais) eine Zwischenfrucht anzubauen. Die Aussaat von Leguminosen und Getreide sowie eine Beerntung von Stoppelnrüben sind nicht erlaubt.

Der Umbruch der Zwischenfrucht erfolgt frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der Sommerung. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Dies gilt auch für die Abtötung der Bestände vor der Einarbeitung.

Ackergrasflächen, die im Jahr 2023 als Hauptfrucht genutzt werden sollen, sind förderfähig.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schrages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

**Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.**

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AL2 (Zwischenfrüchte oder Untersaaten) und NG2 (Nordische Gastvögel-Zwischenfrüchte) und nur eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung von ökologischen Vorrangflächen (052/053/060)

<b>Variante A: Letzter Abgabetermin 15. August</b>	<b>Entgelt: 100,- €/ha</b>
- Aussaat von <b>nicht winterharten</b> Zwischenfrüchten bis zum 15. August - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	
<b>Variante B: Letzter Abgabetermin 15. August</b>	<b>Entgelt: 140,- €/ha</b>
- Aussaat von <b>winterharten</b> Zwischenfrüchten (Ackergras, Rübsen, Raps) bis zum 15. August. - <b>Mischungen mit 50% nicht winterharten Zwischenfrüchten sind ebenfalls förderfähig.</b> - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	
<b>Variante C: Letzter Abgabetermin: 31. August</b>	<b>Entgelt: 100,- €/ha</b>
- Aussaat der winterharten Zwischenfrucht erfolgt bis zum 31. August - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	
<b>Variante D: Letzter Abgabetermin: 31. August</b>	<b>Entgelt: 60,- €/ha</b>
- Aussaat der winterharten Zwischenfrucht erfolgt bis zum 31. August - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	

**Art der Zwischenfrucht:**

Saatzgutnachweise sind bis zum 30.09. vorzulegen!

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt, LH=Leer-Heisfelde, TG=Tergast, WE=Weener

WGG	Feldblock-Nr. DENILI ...	Schlag-Nr.	Schlaggröße in ha	Vertragsfläche in ha	ÖVF* in ha	Variante A, B, C	EUR
<b>Zwischensumme</b>							€
<b>abzüglich Absenkung Förderbetrag Ökobetriebe*1</b>					/	<b>20,- €/ha</b>	€
<b>abzüglich ökologische Vorrangfläche *</b>						<b>75,- €/ha</b>	€
<b>Endsumme</b>							<b>€</b>

\* Angabe der ÖVF (ökologische Vorrangfläche) ist Voraussetzung für Auszahlung! Abzug von 75€/ha bei vorgegebenen ÖVF  
\*1 Eine Kombination von BV1 und I.E ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung (Abzug 20 €/ha) zulässig.

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2022.

**Bewirtschafter**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Sollten die verfügbaren Finanzmittel überschritten werden kann es zu einer Kürzung des Auszahlungsantrages kommen. (s. §3 Absatz 3 der Freiwilligen Vereinbarung)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AL2 (Zwischenfrüchte oder Untersaaten) und NG2 (Nordische Gastvögel-Zwischenfrüchte) und nur eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung von ökologischen Vorrangflächen (052/053/060)